



Exportbericht Uruguay

Oktober 2016

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre ist der **Länderreport Uruguay**, der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Publikationen, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,

E-Mail: aussenwirtschaft.publikationen@wko.at, <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung für den Freistaat Bayern durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-43, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
Key facts	5
Historischer Überblick	5
Bevölkerung.....	6
Landes- und Geschäftssprachen	6
Politisches System.....	6
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	7
Wirtschaftslage und Perspektiven	7
Bedeutende Wirtschaftssektoren	7
Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)	7
Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.).....	8
AUSSENHANDEL	8
Überblick (Mrd. USD).....	8
.....	8
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	9
Wirtschaftspolitik.....	9
Empfohlene Vertriebswege	9
Werbung	9
Wichtigste Zeitungen	9
Wichtigste Messen.....	9
Maße, Gewichte und Normen	10
Zahlungskonditionen	11
Bonitätsauskünfte	11
Forderungseintreibung	11
Preiserstellung	11
Bank- und Finanzwesen.....	12
Geschäftsbanken	12
Verkehr, Transport, Logistik	12
INFORMATION ZU STEUERN UND ZOLL	13
Steuern und Abgaben	13
Unternehmensbesteuerung.....	13
Umsatzsteuer / UID-Nummer	14
Reverse Charge System	14
Verbrauchssteuer.....	14
Doppelbesteuerungsabkommen	14
Vorsteuerabzug	14
Vergütungsverfahren	14
Einkommensteuer	14
Importbestimmungen	15
Zollbestimmungen.....	15
Muster.....	16
Kataloge und Prospekte.....	16
Geschenke.....	16
Vorschriften für Versand per Post	16
Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung	16
Begleitpapiere.....	16
Restriktionen.....	16
Behandlung nicht abgenommener Waren	16
Artenschutz.....	17

RECHTSINFORMATIONEN	17
Kurze Charakteristik.....	17
Devisenrecht.....	17
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	17
Handelsvertreterrecht	17
Gesellschaftsrecht	18
Gewerblicher Rechtsschutz	18
Gewerberecht	18
Rechtsschutz und Rechtsmittel.....	18
Firmengründung	18
Investitionen und Joint Ventures	19
Patente und Marken.....	20
Lizenzvergabe	20
Eigentum und Forderungen	20
Geschäfts- und Bonitätsauskünfte	20
Eigentumssicherung	20
Eigentumsvorbehalt	21
Forderungseintreibung.....	21
Wechsel- und Scheckrecht	21
Insolvenzrecht.....	21
Vertretungsvergabe	21
Vertretungsvertrag	21
Arbeits- & Sozialrecht	22
Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis	22
Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen.....	22
Bestimmungen für Montagearbeiten	22
Prozessrecht.....	22
Schiedsgerichtsbarkeit	22
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	25
Dos & Don'ts	26
Geschäftszeiten	26
Feiertage	26
Notrufe.....	26
Maße und Gewichte.....	26
Strom.....	27
Trinkgeld.....	27
Post- und Telefongebühren.....	27
Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag	27
Zeitverschiebung.....	27
Lokale Verkehrsmittel	27
Devisenvorschriften	27
Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)	27
Impfungen.....	27
Sonstiges Wissenswertes	27
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE	28
Banken	28
Lokale Reisebüros	29
Hotels	30
LINKS	31

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Präsidentiale Republik
Fläche	176.215 km ²
Bevölkerung	ca. 3,5 Mio. Einwohner
Städte	Montevideo, Hauptstadt ca. 1,3 Mio. Ew., Salto ca. 127.000 Ew., Paysandú ca. 116.000 Ew., Maldonado-Punta del Este ca. 100.000 Ew. (fix dort lebend, in den Tourismus-Hauptsaisonen entsprechend mehr)
Klima	Im Norden subtropisch, im Süden gemäßigt
Währung	Peso Uruguayo (UYU), 1 EUR = ca. 30,5 UYU (Oktober 2016)

Historischer Überblick

Um 1516 eroberten die Spanier das von der indigenen Bevölkerungsgruppe der Charrúas noch dünn besiedelte Land. Die erste ständige Ansiedlung auf dem Gebiet des heutigen Uruguay wurde von den Spaniern 1624 in Soriano (am Río Negro) gegründet, 1726 folgte die heutige Hauptstadt Montevideo.

Das frühe 19. Jahrhundert war vor allem von Kämpfen gegen Argentinien und Brasilien geprägt, die das Land jeweils für sich beanspruchten.

Am 25. August 1825 wurde schließlich die Unabhängigkeit Uruguays ausgerufen (nach mehreren Revolten sowie Auseinandersetzungen mit Brasilien und Argentinien). Dieser Tag ist heute der Nationalfeiertag Uruguays. Dennoch waren die darauf folgenden Jahrzehnte von kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Nachbarländern und Bürgerkriegen zwischen den rivalisierenden Fraktionen „Colorados“ (repräsentierten vorwiegend Geschäftsinteressen, liberale Haltung) und den „Blancos“ (dem Agrarsektor zugewandt, konservative Haltung) gekennzeichnet. Die Namen stammten von den Farben der im Kampf verwendeten Armbinden und bezeichnen noch heute bestehende politische Parteien.

Anfang des 20. Jahrhunderts setzte für das Land der große wirtschaftliche Aufstieg ein, getragen in erster Linie durch die boomende Land- und Viehwirtschaft, die durch technische Möglichkeiten in großem Umfang nach Europa exportieren konnte.

Ab 1959 kam es zu großen wirtschaftlichen Problemen, welche dazu führten, dass sich eine Stadtguerilla bildete, die unter der Bezeichnung „Tupamaros“ bekannt wurde. Am 27. Juni 1973, inmitten einer Wirtschaftskrise mit hoher Inflation, entschloss sich das Militär zur Schließung des Kongresses und zur Übernahme der Macht. Erst zwölf Jahre später kehrte das Land zur Demokratie zurück, als im Februar 1985 Präsidentschaftswahlen stattfanden. Der Wahlsieger war Julio María Sanguinetti von den Colorados.

Im Oktober 2004 wurde mit Tabaré Vázquez Rosas von der Mitte-Links-Koalition „Frente Amplio“ der erste Präsident seit über 150 Jahren gewählt, der weder der Partido Nacional („Blancos“) noch der „Partido Colorado“ angehört. Er war vom 1. März 2005 bis zum 1. März 2010 im Amt. Sein Nachfolger bis Ende Februar 2015, José Mujica, gehörte der gleichen Bewegung an.

Ende Oktober 2014 fanden wiederum Präsidentenwahlen statt, aus denen Tabaré Vázquez erneut als Sieger hervorging und sein Amt am 1. März 2015 für fünf Jahre antrat. Eine grundlegende Änderung des bisherigen Kurses (grundsätzlich wirtschaftsliberal, jedoch mit staatlicher Einflussnahme) ist somit nicht eingetreten.

Bevölkerung

Die Bevölkerung Uruguays setzt sich zu rund 90% aus Nachkommen europäischer Einwanderer zusammen. Lateinamerikanische Mestizen stellen rund 8% dar, daneben existieren auch einige Nachkommen afrikanischer Sklaven. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte die Einwanderung vorwiegend aus den Nachbarstaaten Brasilien und Argentinien.

Sozioökonomisch ist Uruguay eines der lateinamerikanischen Länder mit dem größten Anteil der Mittelklasse an der Bevölkerung. Etwa drei Viertel der Bevölkerung lebt in der Hauptstadt Montevideo und der Südhälfte des Landes.

Landes- und Geschäftssprachen

Spanisch, daneben teilweise auch Englisch.

Politisches System

Präsidiale Republik

Mitgliedschaft in wirtschaftlich relevanten internationalen Organisationen

UNO, IWF, Interamerikanische Entwicklungsbank (BID), Weltbank, WTO, Regional: ALADI, MERCOSUR, OAS.

Beziehungen zur EU

Die Beziehungen zur EU sind gut. Uruguay setzt sich für einen zügigen Abschluss der 2010 wieder aufgenommenen Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen dem MERCOSUR und der EU ein. Durch ein solches Abkommen erhofft sich Uruguay eine Steigerung seiner Agrarexporte in die EU.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Wirtschaftslage und Perspektiven

Vorwiegend Agrarland mit geringen Bodenschätzen. Wichtigste Exportprodukte sind Rindfleisch, Getreide, Holz, chemische Produkte, Kunststoffe und Derivate, Wolle und Bekleidung, Leder und Lederwaren sowie Zellstoff.

In letzter Zeit wird verstärkt versucht, verarbeitende Industrien bzw. Assembling auszubauen. Durch seine Zollfreizonen bzw. Zollfreihäfen bietet sich das wirtschaftlich und politisch stabile Land auch als Logistikzentrum innerhalb des MERCOSUR an.

Makroökonomische Daten

	Einheit	2015	2016	2017
BIP pro Kopf	US \$	15.748*	15.506*	15.977*
Bruttoinlandsprodukt	US \$	53,8*	53,1*	54,9*
Wachstumsrate real	BIP, %	1,5*	1,4*	2,6*
Inflationsrate	%	8,7*	9,4*	8,4*

Quelle: GTAI, Stand: Mai 2016, * Schätzungen bzw. Prognosen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

- Agrarsektor
- verarbeitende Industrie (inkl. Lebensmittelindustrie)
- Handel und Tourismus

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Wichtigste Sektoren für Auslandsinvestitionen sind der Agrarsektor, die verarbeitende Industrie und der Energiesektor. Des Weiteren ist Uruguay in den letzten Jahren verstärkt bemüht, sich als Ziel für ausländische Investitionen, die die MERCOSUR-Länder bedienen sollen, zu positionieren. Zur Erlangung der Ursprungseigenschaft im Mercosur und somit von Zollbegünstigungen ist jedoch eine lokale Wertschöpfung von mindestens 60% erforderlich.

Erster Ansprechpartner für Firmenansiedlung internationaler Unternehmen in Uruguay ist die nachstehend angeführte Internationalisierungsagentur:

Uruguay XXI

Rincón 518/528

Montevideo, Uruguay

T +598 2915 3838

F +598 2916 3059

W www.uruguayxxi.gub.uy

Per 2.5.2012 traten durch das Dekret 02/2012 neue Investitionsbestimmungen in Kraft. Näheres dazu finden Sie im Kapitel 7, Kapitel "Investitionen und Joint Ventures".

Verstärkt an Bedeutung gewinnt Uruguay auch als Logistik-„Drehscheibe“ innerhalb des Mercosur. Uruguay verfügt über eine Anzahl von Zollfreizonen (z.B. in Montevideo, Colonia, Florida und Fray Bentos), die sich hauptsächlich für die Zwischenlagerung von Importwaren eignen, bevor diese in Uruguay verzollt werden oder in das endgültige Zielland verbracht werden. In diesen Freizonen sind normalerweise auch Produktionstätigkeiten, Dienstleistungen, inkl. Versicherungen und Finanzinstitute, für die Zollfreizonen oder das Ausland erlaubt.

Der Hafen und der Flughafen von Montevideo gelten als Zollfreihäfen. Das bedeutet, dass eine dort gelagerte Ware - im Gegensatz zur Verbringung der Ware in eine Zollfreizone - überhaupt nicht vom uruguayischen Zoll erfasst wird und daher auch einfacher in ein anderes Land weitergeliefert werden kann.

Die Einrichtung eines derartigen Lagers ist natürlich auch mit entsprechenden Kosten verbunden und üblicherweise erst bei größeren Importmengen und vermutlich eher für den Weiterversand innerhalb des Mercosur rentabel.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Allgemein gutes Ausbildungsniveau gemessen am lateinamerikanischen Standard. Nach einer Rekordbeschäftigung im Jahr 2011 mit einer Arbeitslosigkeit von 6%, stieg die Rate im Folgenden wieder an und lag per Ende Dezember 2015 bei 7,4%. Starke Stellung und Einflussnahme der Gewerkschaften.

AUSSENHANDEL

Überblick (Mrd. USD)

2015		2014		2013	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
9,5	7,7	11,5	9,1	11,6	9,1
Handelsbilanzsaldo 2015			-1,8 Mrd. USD		

Wichtigste Einfuhrwaren

Zwischenprodukte für die Industrie, Erdöl und Energie, dauerhafte und andere Konsumgüter, Maschinen und Apparate, Autos und Transportmittel, Nahrungsmittel, etc.

Wichtigste Ausfuhrwaren

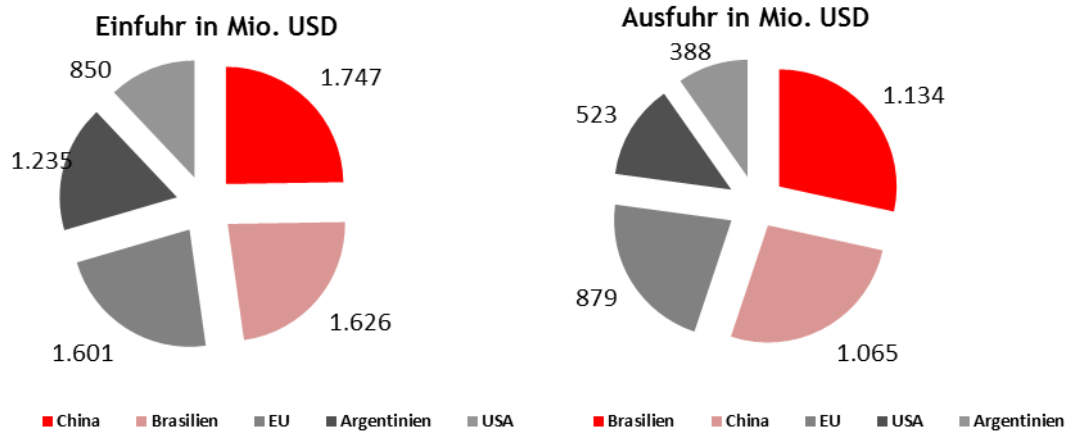
Soja, Getreide und andere pflanzliche Produkte, Rindfleisch, Milchprodukte, Holz, Kunststoff und Derivate, Leder und Lederwaren, Industrieprodukte, Textilien (Wolle), Zellstoff.

Wichtigste Handelspartner (2015)

Einfuhr	Anteil	Ausfuhr	Anteil
China	19,9%	Brasilien	14,8 %
Brasilien	17,1%	China	13,9 %
EU	15,7%	EU	11,5 %
Argentinien	13,0%	USA	6,8 %
USA	9,0%	Argentinien	5,1 %

Quelle: Banco Central

Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die wichtigsten Handelspartner:



Alle Informationen über den Außenhandel Uruguays finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Wirtschaftsklima/wirtschaftsdaten-kompakt.html>

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Grundsätzlich liberale Marktwirtschaft mit nationalen Besonderheiten. Rechtssicherheit und Rechtsprechung gut entwickelt, Gerichtsverfahren sind allerdings oft langwierig.

Empfohlene Vertriebswege

Die Bestellung eines gut eingeführten lokalen Vertreters, der in der Regel auf Provisionsbasis arbeitet, ist für den uruguayischen Markt meist unerlässlich. Direkte Geschäftsanbahnung wird nur in besonders gelagerten Fällen möglich sein. Zu Beginn der Geschäftsverbindung ist ein Probezeitraum - meist ein Jahr - empfehlenswert.

Werbung

Potentielle Interessenten schätzen nach wie vor gedrucktes Informationsmaterial in spanischer Sprache.

Wichtigste Zeitungen

[El País](#) (eher konservativ)

[El Observador](#) (liberal)

[La República](#) (regierungsnah)

[Ulitmas Noticias](#)

Wichtigste Messen

- EXPO PRADO 2016
Landwirtschaft, jährlich
www.expoprado.com

- FERIA DE LA CONSTRUCCIÓN 2017
Bauwirtschaft, alle zwei Jahre, nächste 13.-18. Okt. 2017
www.feriaconstruccion.com.uy

Webseite mit Gesamtübersicht

Es handelt sich bei diesen Messen in der Regel um kleinere Fachveranstaltungen, die nicht am mitteleuropäischen Standard gemessen werden können. Eine direkte Teilnahme durch eine ausländische Firma dürfte nur in Einzelfällen zielführend sein.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Maße, Gewichte und Normen

metrisches System
ISO, SAE und DIN finden Anwendung

Uruguayisches Normungsinstitut UNIT (Instituto Uruguayo de Normas Técnicas)
Plaza Independencia 812, Piso 2, Montevideo
Tel.: +598 2/901 2048, www.unit.org.uy

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: postmaster@din.de, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Die Vereinbarung jeder Zahlungsart ist möglich, Akkreditive mit Laufzeit von 180 Tagen sind gebräuchlich. Nur bei langjähriger guter Erfahrung bzw. Bonität kann auch gegen Wechsel oder „cash against documents“ geliefert werden. Ein Eigentumsvorbehalt ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (**Atradius, AKA, Coface**) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Achtung:
Verantwortlich für die Verzollung sowie für sämtliche mit der Einfuhr zusammen hängenden Schritte gegenüber den lokalen Behörden ist stets der lokale Importeur. Die Lieferung daher niemals DDP oder „frei Haus“ garantieren, da die tatsächliche Einfuhr nicht vom Ausland aus beeinflusst werden kann!

Bonitätsauskünfte

kann die Deutsch-Uruguayische Auslandshandelskammer (AHK) kostenpflichtig über Auskunfteien beschaffen. Banken geben üblicherweise keine Auskünfte über ihre Kunden.

Forderungseintreibung

Intervention durch die AHK Uruguay, sonst durch einen Rechtsanwalt. Inkassobüros unüblich.

Preiserstellung

Möglich in USD, EUR, aber auch anderen Währungen.

FOB (Verschiffungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser FCA (Verschiffungshafen);

CFR oder CIF (Bestimmungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser CPT oder CIP (Bestimmungshafen).

BANK- UND FINANZWESEN

Geschäftsbanken

Bedeutende Banken sind die staatliche Banco de la República Oriental del Uruguay (BROU) sowie u.a. die privaten Institute Santander, Banco Itaú, BBVA, Scotiabank (ehem. Nuevo Banco Comercial), HSBC, Citibank N.A., Banque Heritage, Banco de la Nación Argentina.

VERKEHR, TRANSPORT, LOGISTIK

Flugzeug

Wichtigster internationaler Flughafen ist der [Aeropuerto Internacional de Carrasco](#) in der Hauptstadt Montevideo. In Uruguay gibt es insgesamt vier für den Personenverkehr wichtige Flughäfen, davon zwei internationale (Carrasco und Punta del Este).

Seeweg

Insgesamt verfügt Uruguay über neun Häfen. Wichtige Seehäfen sind der Hafen in Montevideo, Colonia del Sacramento und Punta del Este, die von der Administración Nacional de Puertos de Uruguay (www.anp.com.uy) verwaltet werden.

Fährverbindung von Argentinien (Buenos Aires) nach Montevideo oder Colonia (Näheres unter Kapitel 8.)

Landweg

Insgesamt gibt es ca. 9.000 km befestigte Straßen.

Das ca. 2.000 km umfassende Streckennetz der staatlichen Eisenbahngesellschaft AFE - Administración de Ferrocarriles del Estado (www.afe.com.uy) liegt bereits seit Jahren darnieder. Es gibt keinen regelmäßigen Verkehr, große Gleisstrecken müssten repariert oder neu installiert werden, die Loks und Wagons sind veraltet.

Logistik-Drehscheibe Uruguay:
Der Hafen und der Flughafen von Montevideo gelten als Zollfreihäfen. Das bedeutet, dass eine dort gelagerte Ware - im Gegensatz zur Verbringung der Ware in eine Zollfreizone - überhaupt nicht vom uruguay-ischen Zoll erfasst wird und daher auch einfacher in ein anderes (Mercosur-)Land weiter geliefert werden kann.

Darüber hinaus existieren zehn Zollfreizonen und zwei Zollfreihäfen (im Hafen und im Flughafen Montevideo), die Einrichtung eines Zollfreilagers ist jedoch teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Nähere Information unter: <http://zonasfrancas.mef.gub.uy>

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Merkblatt „Korruption im Auslandsgeschäft“ im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de (> Exportgeschäfte > Geschäftsabwicklung > Zölle, Steuern und Kontrollen).

INFORMATION ZU STEUERN UND ZOLL

STEUERN UND ABGABEN

Unternehmensbesteuerung

Wichtigste Unternehmenssteuern in Uruguay sind:

1. Gewinnsteuer

(Impuesto a las Rentas de las Actividades Económicas, IRAE)

Jegliche mittels Arbeits- und Kapitaleinsatz erzielten Einkünfte aus in Uruguay stammenden Tätigkeiten werden mit einem Satz von 25% versteuert. Darunter fallen Unternehmensgewinne, Mieteinkünfte, Einkommen aus Lizenzvergaben, etc. Ebenso unterliegen dieser Steuer auch landwirtschaftliche Betriebe, es sei denn, diese haben nach Möglichkeit das speziell für landwirtschaftliche Betriebe zur Auswahl stehende Steuersystem (Impuesto a la Enajenación de Bienes Agropecuarios, IMEBA) gewählt.

2. Steuern auf Vermögen

(Impuesto al Patrimonio, IP)

Besteuert Aktiva (Abzugsmöglichkeit für bestimmte Passiva) innerhalb eines Geschäftsjahres mit Sätzen von 3,5% für Inhaberpapiere, 2,8% für Aktiva von Finanzinstituten und 1,5% für restliche juristische Personen.

Natürliche Personen unterliegen einem progressiven Satz von 0,7% bis 2,5%, mit einer Freigrenze von ca. 140.000 USD.

3. Mehrwertsteuer (Impuesto al Valor Agregado, IVA)

Wird ähnlich wie in Deutschland gehandhabt. Normalsatz 22% bzw. reduzierter Satz von 10% für bestimmte Waren und Dienstleistungen des Primärbedarfes, wie einige Lebensmittel, Medikamente, etc. oder 0% für Milch, Früchte, Fortbildung, Zeitungen, Vermietung von Immobilien, etc.

Bei Bezahlung mit (im In- oder Ausland ausgestellten) Kredit- oder Debitkarten kann für bestimmte B2C-Transaktionen ein reduzierter Satz zur Anwendung gelangen.

4. spezielle Verbrauchssteuern (Impuesto Específico Interno, IMESI)

Für bestimmte Produkte wie z.B. Softdrinks, Bier, Wein, Zigaretten, etc. gelten spezielle Verbrauchssteuern, wobei sowohl prozentuelle Sätze sowie auch fixe Werte pro Mengeneinheit zu Tragen kommen.

5. Withholding-Tax:

Lizenzgebühren sowie technische Dienstleistungen aus dem Ausland unterliegen einer Withholding-Tax von 12%.

Nähere Informationen erhalten bei der AHK Uruguay.

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Es existiert keine eigene UID-Nummer, wohl aber benötigt jedes im Lande ansässige Steuersubjekt eine eigene eindeutig zuordenbare Steuernummer (RUT - Registro Unico Tributario).

Reverse Charge System

Kommt in Uruguay nicht zur Anwendung.

Verbrauchssteuer

Siehe oben Impuesto Específico Interno, IMESI.

Doppelbesteuerungsabkommen

Uruguay verfügt derzeit (April 2016) über 23 in Kraft befindliche Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung bzw. zum Austausch von Steuerinformationen, u.a. mit der Schweiz, Spanien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Liechtenstein, Malta, Portugal und Argentinien.

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug nach europäischem Muster für Firmen mit Sitz in Uruguay.

Die Vorsteuer bzw. Einfuhr-USt. beträgt 22% bzw. 10%.

Vergütungsverfahren

Keine Steuervergütung für nicht im Land ansässige Unternehmen.

Einkommensteuer

In Uruguay erzielte Einkommen unterliegen einem progressiven Steuersatz von 0 bis 30 % vom Arbeitseinkommen sowie 3 bis 12 % für andere Einkommen.

Entsante ausländische Arbeitskräfte („Expatriats“) zahlen innerhalb der ersten fünf Jahre nur vom innerhalb Uruguays erzielten Einkommen Steuer (Gesetz Nr. 18.910 vom Mai 2012).

Nicht in Uruguay ansässige Personen unterliegen für das im Land generierte Einkommen einem Steuersatz von 12 % (Impuesto a la renta de no residentes - IRNR).

Zoll und Außenhandelsregime

Die im Außenhandel tätigen Firmen müssen (wie alle Unternehmen) bei der uruguayischen Steuerbehörde (Dirección General Impositiva - DGI) und den Banken der Sozialversicherung Banco de Previsión Social (BPS) sowie Banco de Seguros del Estado (BSE) registriert sein.

Importbestimmungen

Seit dem 1.1.1995 besteht mit den Ländern Brasilien, Paraguay und Uruguay sowie seit 1.8.2012 mit Venezuela eine Zollunion im Rahmen des MERCOSUR mit weitgehend zollfreiem Warenaustausch unter den Mitgliedsländern. Der freie Warenverkehr betrifft aber nur in den MERCOSUR-Ländern hergestellte Waren (lokale Wertschöpfung meist mindestens 60%). Aus einem Nicht-MERCOSUR-Land importierte Waren können de facto nur bei nochmaliger Zahlung der Importabgaben in ein anderes MERCOSUR-Land verbracht werden. Auch Waren mit Ursprung außerhalb des MERCOSUR, die aus in den MERCOSUR-Ländern bestehenden Zollfreizonen versandt werden, sind normal zollpflichtig. Für einen Großteil der Importwaren wird bereits der gemeinsame Außenzoll des MERCOSUR angewandt.

Bolivien, Chile, Ecuador, Peru und Kolumbien sind assoziierte MERCOSUR-Mitglieder, mit denen ein stufenweiser vollständiger Zollabbau vereinbart wurde.

Zollbestimmungen

Harmonisiertes System, Brüsseler Nomenklatur, Zollpräferenzen für ALADI Mitglieder, weitgehende Zollfreiheit für MERCOSUR-Länder.

Die Zollsätze liegen derzeit zwischen 0 und 20%, in Ausnahmefällen bei 23%, 35% und 55% und werden vom CIF-Wert berechnet.

Einfuhrabgaben

- Zollsatz ad valorem CIF
- Konsulargebühr von 2% (ausgenommen Kapitalgüter für Industrie, Fischerei und Landwirtschaft).
- Verzollungsspesen ca. 2,5% + 0,2% bis USD 50 plus 0 bis 600 USD pro Verschiffung (bis 499 USD: 0 USD; 500 bis 999 USD: 12 USD; 1.000 bis 1.999 USD: 30 USD; 2.000 bis 7.999 USD: 48 USD; 8.000 bis 29.999 USD: 108 USD; 30.000 bis 99.999 USD: 240 USD; ab 100.000 USD: 600 USD)
- IVA (Mehrwertsteuer) generell 22% (Basis: Zollwert + Zollabgaben), für div. Lebensmittel, Medikamente, etc. 10%
- Hafengebühr: 15 bis 100 USD pro Tonne (abhängig vom Warenwert) + 0,25%
- Vorauszahlung Einkommenssteuer (IRAE): 4% bis 15% vom verzollten Warenwert

Zollfreizonen (Zonas Francas)

Uruguay verfügt über eine Anzahl von Zollfreizonen (z.B. in Montevideo, Colonia, Florida und Fray Bentos), die sich hauptsächlich für die Zwischenlagerung von Importwaren eignen, bevor diese in Uruguay verzollt werden oder in das endgültige Zielland verbracht werden. In diesen Freizonen sind auch Dienstleistungen, inkl. Versicherungen und Finanzinstitute, für die Zollfreizonen oder das Ausland erlaubt.

Freihäfen

Der Hafen und der Flughafen von Montevideo gelten als Zollfreihäfen. Das bedeutet, dass eine dort gelagerte Ware - im Gegensatz zur Verbringung der Ware in eine Zollfreizone - überhaupt nicht vom uruguayischen Zoll erfasst wird und daher auch einfacher in ein anderes Land weitergeliefert werden kann.

Muster

- a) Für Musterkollektionen wartet der uruguayische Importhandel nach wie vor auf die Einführung des Carnets A.T.A. Derzeit hängt die Behandlung von Musterkollektionen stark vom Ermessen der Zollbehörden ab. In der Praxis gibt es, wenn es sich um einige wenige Muster handelt, die offensichtlich keinen Handelswert haben, keine Schwierigkeiten.
- b) Kleine Mustersendungen können abgabenfrei importiert werden.
- c) Für größere Mustersendungen und bei temporärem Import von Waren und Kapitalgütern für Ausstellungs- und Produktionszwecke muss je nach Fall bei der Zollbehörde und/oder des „Ministerio de Industria y Comercio“ ein Antrag auf temporären Import gestellt und eine Garantie errichtet werden. Hierzu ist die Einschaltung eines Zollagenten unbedingt erforderlich, wobei in erster Linie jener des Vertreters, Importeurs oder Spediteurs empfohlen wird.

Kataloge und Prospekte

werden mit einem Zollsatz von ca. 7 USD pro kg belegt.

Geschenke

unterliegen den gleichen Abgaben wie Handelsware.

Vorschriften für Versand per Post

Handelsrechnung 4-fach, Höchstgewicht 20 kg. Auch dringend benötigte Ersatzteile können per Postpaket aus dem Ausland bezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile in Uruguay nicht erhältlich sind und der Wert des Postpaketes 100 USD nicht übersteigt. In der Praxis wird meist mit Kurierdiensten gearbeitet.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Packliste (nicht zwingend vorgeschrieben, nur auf Wunsch des Importeurs auszustellen). Holzverpackungen müssen den Bedingungen der ISPM-15 Vorschrift entsprechen. Solide Verpackung wird empfohlen. Auf der Verpackung müssen aufscheinen: Name des Empfängers und Absenders, Hafen, Land, Nr. der Einheit, Gewicht brutto und netto. Importwaren müssen mit einer klar leserlichen Aufschrift des Herstellerlandes beschriftet sein (z.B. Made in Austria).

Begleitpapiere

Konnossement: mindestens ein Original und drei Kopien in spanischer Sprache.

Luffachfrachtbrief: 4-fach in spanischer Sprache.

Handelsrechnung: 3-fach in spanischer Sprache, Warenbeschreibung sehr genau.

Restriktionen

Gesundheitszeugnisse sind für Lebensmittel vorgeschrieben. Diese müssen, ebenso wie pharmazeutische und diverse chemische Produkte, vor Verschiffung von der staatlichen Kontrollbehörde für das Sanitärwesen genehmigt werden. Eine Abstimmung mit dem Importeur wird sehr empfohlen. Bei Unklarheiten sollte die AHK Uruguay kontaktiert werden.

Gebrauchte Maschinen können grundsätzlich eingeführt werden. Qualifiziert die Ware als Kapitalgut, wird der Verkaufswert laut Rechnung als Bemessungsgrundlage herangezogen, anderenfalls wird der Warenwert von der Zollbehörde ermittelt.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Gegen Zahlung der Lagergebühren ist ein Belassen der Waren im Zolllager auf unbestimmte Zeit

möglich. Eine Rückverschiffung ist nur mit besonderer Ausfuhrgenehmigung möglich.

Artenschutz

Uruguay ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) im Jahr 1975 beigetreten.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Das uruguayische Recht ist von der europäischen Rechtsprechung beeinflusst, wobei das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) und das Bürgerliche Gesetzbuch dem römischen Rechtskreis zuzuordnen sind. Das Niveau der Rechtspflege ist europäisch, Prozesse sind allerdings oft langwierig.

In Zweifelsfällen wird bei komplizierten Geschäftsfällen geraten, im **Vorhinein** einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist im Allgemeinen teuer und langwierig.

Devisenrecht

Der Devisentransfer ist liberal, wird jedoch von der Zentralbank überwacht.

HANDELSRECHT UND GEWERBLICHE BESTIMMUNGEN

Handelsvertreterrecht

Eine Sonderregelung für Handelsvertreter enthalten weder der Código Civil noch der Código de Comercio. Laut Gesetz Nr. 16.437 vom 15.06.1994 müssen Vertreter ausländischer Firmen als Kaufleute registriert sein und sich im "Registro Nacional de Representantes de Firms Extranjeras" eintragen lassen.

Da Schwierigkeiten häufig bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, sollte die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatzes zu vermeiden.

Daneben wären noch folgende Punkte festzulegen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Höhe der Provision

- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel
- Probezeit

Gesellschaftsrecht

Das uruguayische Gesellschaftsrecht sieht im Wesentlichen auch die in Deutschland gebräuchlichen Gesellschaftsformen vor. Als wichtigste für ausländische Unternehmen in Frage kommende Formen sind anzuführen:

GmbH: „Sociedad de Responsabilidad Limitada“ (SRL), stellt die am häufigsten gewählte Form dar. Kein Mindestkapital erforderlich.

Aktiengesellschaft: „Sociedad Anónima“ (SA), ebenfalls kein Mindestkapital, erlaubt leichtere Übertragung der Anteile.

Filiale: „Sucursal de persona jurídica extranjera“. Ist untrennbar mit der ausländischen Muttergesellschaft verbunden (aus Haftungsgründen nicht zu empfehlen).

Gewerblicher Rechtsschutz

Eingetragene Patente sind für 20 Jahre geschützt. Ausländische Patente können in Uruguay revalidiert werden, jedoch nicht später als drei Jahre nach Eintragung des Patents im Ursprungsland. Die Schutzfrist, welche das ausländische Patent bereits im Ursprungsland genoss, wird bei Revalidierung in Uruguay von der zwanzigjährigen Schutzfrist abgezogen.

Handelsmarken können für die Dauer von zehn Jahren registriert werden. Ein- oder mehrmalige Verlängerung um gleiche Perioden ist möglich. Für den Schutz des intellektuellen Eigentums ist die Registrierung der Marke unabdinglich. Für die Registrierungen von Marken und Patente müssen spezielle hierfür bestehende Marken- und Patentanwaltsbüros beauftragt werden. Die Verfahren dauern zwischen eineinhalb (Marke) und drei Jahren (Muster oder Patent).

Zuständige Behörde: Dirección Nacional de la Propiedad Industrial, www.dnpi.gub.uy

Gewerberecht

Zur Ausübung eines Gewerbes wird generell kein Befähigungsnachweis benötigt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gerichtsverfahren sind in Uruguay langwierig und kostspielig. Die Beschreitung des Rechtsweges daher nur als letzter Ausweg und bei klarer Rechts- und Beweislage. Die Einschaltung eines lokalen Anwaltes ist erforderlich.

FIRMENGRÜNDUNG

Ob die Gründung einer Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassung in Uruguay sinnvoll ist, kann natürlich nur nach genauer Prüfung der individuellen Situation erfolgen. Im Falle einer Produktionsniederlassung, die den gesamten MERCOSUR-Wirtschaftsraum beliefern soll, ist zu beachten, dass die Wertschöpfung im jeweiligen Land der Produktion mindestens 60 % betragen muss, um Ursprungseigenschaft zu erlangen.

Für Ausländer bestehen keine Beschränkungen bei der Gründung einer Firma in Uruguay. Investitionen von Ausländern sind inländischen grundsätzlich gleich gestellt.

Die einfachsten und am weitesten verbreiteten Formen stellen die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung („Sociedad de Responsabilidad Limitada“, SRL) sowie die Aktiengesellschaft („Sociedad Anónima“, SA) dar.

Es bestehen für beide Formen keine Anforderungen an Mindest- oder Höchstkapital. Gründe für die Entscheidung für die eine oder andere Gesellschaftsform sind prinzipiell einerseits der Zweck,

zu dem die Gesellschaft gegründet wird, und andererseits die Gründungs- und Aufrechterhaltungskosten. Die Gründung ist leicht möglich und erfordert bei einer S.R.L. ca. einen Monat, bei einer S.A. mehr als vier Monate. AGs können auch fertig gekauft werden („Off-the-shelf“). Gesellschaften, die Ackerland kaufen oder benutzen, müssen die Anteile oder Aktien nur als Namensaktien auf den Namen von Privatpersonen ausstellen.

Zollfreizonen-Aktiengesellschaften sind von uruguayischen Steuern befreit, wenn durch einen Vertrag der Status als „Benutzer“ einer Zollfreizone erworben wurde.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis ist relativ einfach zu erhalten, sofern ein Arbeitsvertrag vorhanden ist oder durch regelmäßige Einkünfte bzw. ein gewisses Grundkapital eine finanzielle Absicherung nachgewiesen werden kann. In Abhängigkeit vom Wohnsitz der letzten fünf Jahre werden unter Umständen ein Führungszeugnis, zwei Geburtsurkunden und gegebenenfalls auch zwei Heiratsurkunden benötigt.

Investitionen und Joint Ventures

Neues Investitionsgesetz per 2.5.2012 in Kraft getreten

Das Investitionsgesetz Nr. 16.906/1998 bestimmt den allgemeinen Rahmen für Steuervergünstigungen. Danach sind ausländische Investitionen den inländischen gleichgestellt (Art.2). Die Investitionen können ohne vorherige Genehmigung oder Registrierung erfolgen (Art.3). Der uruguayische Staat verpflichtet sich, alle Investitionen (einheimische und ausländische) gleich zu behandeln und keine diskriminierenden Beschränkungen betreffend Niederlassung und Kapitalverwendung aufzuerlegen (Art.4). Der seit 1974 bestehende freie Devisenverkehr, sowie die Überweisung von Kapital und Gewinnen in das Ausland werden vom Staat garantiert (Art.5).

Das Dekret 455/2007, welches das Investitionsgesetz nach 2007 regelte, trat per 2. Mai dieses Jahres außer Kraft und wurde durch Dekret 02/2012 ersetzt. Die Regelung sieht grundsätzlich für Investitionsprojekte in den Bereichen Landwirtschaft und Industrie bestimmte Steuererleichterungen vor.

Die wichtigste Steuervergünstigung ist die Entlastung von der Gewerbesteuer (Impuesto a la Renta de las Actividades Económicas; IRAE), deren Umfang sich aus einer Matrix von Indikatoren ergibt. Die Entlastung findet in einem Zeitraum statt, der sich aus der Höhe der Investition und dem Prozentsatz der Entlastung von der Gewerbesteuer (IRAE) errechnet.

Diese Begünstigungen werden jedoch laufend abgeändert, sodass diese vor jedem geplanten Investitionsprojekt genau überprüft werden müssen.

Es existieren keine speziellen Regelungen bzw. Kapitalerfordernisse für ausländische Unternehmen.

Zuständige Behörde ist die dem Wirtschafts- und Finanzministerium unterstehende:

COMAP - Comisión de Aplicación de la Ley de Inversiones

Rincón 528 - 4to. piso

Montevideo, Uruguay

E comap@mef.gub.uy

W <http://comap.mef.gub.uy/>

Ansprechpartner für Firmenansiedlung internationaler Unternehmen im Allgemeinen in Uruguay ist die nachstehend angeführte Internationalisierungsagentur:

Uruguay XXI

Rincón 518/528

Montevideo, Uruguay

T +598 2915 3838

F +598 2916 3059

W www.uruguayxxi.gub.uy

Patent-, Marken- & Musterrecht

Patente und Marken

Eingetragene Patente sind für 20 Jahre geschützt. Ausländische Patente können in Uruguay revalidiert werden, jedoch nicht später als drei Jahre nach Eintragung des Patents im Ursprungsland. Die Schutzfrist, welche das ausländische Patent bereits im Ursprungsland genoss, wird bei Revalidierung in Uruguay von der zwanzigjährigen Schutzfrist abgezogen. Handelsmarken können für die Dauer von zehn Jahren registriert werden. Ein- oder mehrmalige Verlängerung um gleiche Perioden ist möglich. Für den Schutz des intellektuellen Eigentums ist die Registrierung der Marke unabdinglich. Für die Registrierungen von Marken und Patente müssen spezielle hierfür bestehende Marken- und Patentanwaltsbüros beauftragt werden. Die Verfahren dauern zwischen eineinhalb (Marke) und drei Jahren (Muster oder Patent).
Behörde: Dirección Nacional de la Propiedad Industrial

LIZENZVERGABE

Ein eigenes Gesetz für die Lizenzvergabe besteht nicht, sie ist der freien Vereinbarung zwischen den Partnern überlassen. Die Höhe der Royalties schwankt zwischen zwei und vier Prozent des Gesamtumsatzes, in Ausnahmefällen auch deutlich höher. Bei Überweisung von Royalties und beim Transfer von Honoraren für Consultingleistungen fällt eine 12%ige Einkommenssteuer für Nichtansässige an, die einbehalten wird. Wenn ein fester Firmensitz in Uruguay besteht, muss die normale Einkommenssteuer von 25% des Nettoverdienstes entrichtet werden.

EIGENTUM UND FORDERUNGEN

Gerichtsverfahren sind in Uruguay langwierig und auch für die obsiegende Partei meist sehr teuer. Für Forderungen in kleiner und mittlerer Höhe besteht in der Praxis kaum eine reelle Chance auf Eintreibung. Bedenken Sie daher immer eine ausreichende Absicherung Ihrer Exportgeschäfte!

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

kann die AHK Uruguay kostenpflichtig über Auskunfteien (Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte) beschaffen.

Derartige Auskünfte beruhen auch zu einem Großteil auf Eigenangaben der Unternehmen, die hierzu von der jeweiligen Auskunftei kontaktiert werden. Deutsche Auftraggeber sollten daher im eigenen Interesse und dessen des Geschäftspartners das uruguayische Unternehmen auf die Notwendigkeit einer Bonitätsauskunft hinweisen, vor allem wenn sie für ein Kreditversicherungsgeschäft verwendet wird. Die Auskunfteien selbst sind natürlich nicht befugt, die Identität des Auftraggebers bekanntzugeben.

Eigentumssicherung

Richtige Auswahl des Geschäftspartners beachten (Bonitätsauskünfte, Fachverbände, Referenzen überprüfen)! Auf die „nachträgliche“ Forderungseintreibung per Rechtsweg ist wenig Verlass!

Bei Erstgeschäften größeren Umfangs ist die Lieferung gegen durchaus übliche Vorkasse bzw. die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs prinzipiell empfehlenswert.

Bei langjähriger guter Erfahrung und Bonität des Kunden kann auch gegen Wechsel geliefert werden (in diesem Fall ist die Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft zu empfehlen).

Eigentumsvorbehalt

Beim Import geht das Eigentum grundsätzlich auf den lokalen Importeur über. Ein Eigentumsvorbehalt ist im uruguayischen Recht nicht vorgesehen, allfällige Regelungen im Kaufvertrag nicht wirksam. Als Ersatz für einen klassischen Eigentumsvorbehalt besteht die Möglichkeit der Unterzeichnung eines Pfandvertrages, der zwecks Gültigkeit gegenüber einem Dritten in ein öffentliches Register eingetragen wird. Die Eintragung, die durch einen Anwalt erfolgt, ist mit Kosten in der Höhe von ungefähr 2 bis 3% des Warenwertes verbunden. Normalerweise werden diese Kosten durch den Käufer getragen.

Forderungseintreibung

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Zahlungsproblemen des Schuldners kommen, so wird empfohlen, als ersten Schritt die AHK Uruguay zu kontaktieren. Es hat die Möglichkeit, das Umfeld des Schuldners abzuklären und bei diesem in entsprechender Form zu intervenieren, was oft zum gewünschten Ergebnis führt. Kommt es dennoch zu keiner gütlichen Einigung, so kann nur ein (lokaler) Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt werden. Die Beauftragung von Inkassobüros ist weder üblich noch ratsam.

Wechsel- und Scheckrecht

Praktisch alle den Wechsel betreffenden Dispositionen sind mit jenen der Genfer Konvention von 1930 identisch. Er ist eine abstrakte Zahlungsverpflichtung. Ein Wechselprotest muss innerhalb von 24 Stunden von einem Notar urkundlich vorgenommen werden. Die Frist gilt ab dem Tag, an dem der Wechsel angenommen und bezahlt hätte werden sollen (Feiertage unterbrechen die Frist). Die Wechselklage gegen den Aussteller muss innerhalb von vier Jahren, gegen Akzeptant und Indossant innerhalb von einem Jahr ab Verfallsdatum eingebracht werden.

Insolvenzrecht

Hypothekarforderungen und sonstige vorrangige Forderungen (Steuern und Kosten für das Rechtsverfahren) werden aus der Konkursmasse ausgeschieden. Unter bestimmten Umständen werden Gehaltsforderungen vorrangig behandelt.

Das Pfandobjekt fällt nicht unter die Konkursmasse. Ebenso werden Hypothekarforderungen und sonstige vorrangige Forderungen (Steuern und Kosten für das Rechtsverfahren) aus der Konkursmasse ausgeschieden. Generell werden Gehaltsforderungen vorrangig entschieden.

VERTRETUNGSVERGABE

Eine Sonderregelung für Handelsvertreter enthalten weder der Código Civil noch der Código de Comercio. Laut Gesetz Nr. 16.437 vom 15.06.1994 müssen Vertreter ausländischer Firmen als Kaufleute registriert sein und sich im "Registro Nacional de Representantes de Firms Extranjeras" eintragen lassen.

Vertretungsvertrag

Der Vertrag sollte jedenfalls schriftlich abgefasst werden und erschöpfend alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner behandeln und Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten treffen.

Da erfahrungsgemäß Schwierigkeiten meistens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, sollten die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfertigungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatz zu vermeiden. Darüber hinaus wird noch die Regelung folgender Punkte empfohlen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Entschädigungshöhe (ist teilweise gesetzlich vorgegeben)
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel

ARBEITS- & SOZIALRECHT

Arbeitszeit

Normalarbeitszeit sind 40, 44 oder 48 Arbeitsstunden pro Woche, abhängig von Branche und Kollektivvertrag. Gewerkschaften haben bei den oft langen und zähen Verhandlungen der Kollektivverträge eine große Bedeutung.

Gesetzliches Mindestmonatsgehalt

Das gesetzliche Mindestgehalt beträgt seit Januar 11.150 uruguayische Pesos (umgerechnet dzt. ca. 325 Euro). In den meisten Branchen werden die Mindestgehälter durch Kollektivverträge festgelegt.

Urlaubsanspruch

20 Kalendertage pro Jahr, der erste Urlaubsanspruch entsteht nach zwölf Arbeitsmonaten. Alle vier Jahre Firmenzugehörigkeit entsteht Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag pro Jahr.

Schwangerschaft

Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf 90 Tage Karenzurlaub, beginnend 45 Tage vor bis 45 Tage nach der Geburt. Das Gehalt wird von der Krankenversicherung weiterhin bezahlt. Zuständig für die Antragstellung ist das Ministerio de Trabajo y Seguridad Social del Uruguay (www.mtss.gub.uy).

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis muss bei der [Einwanderungsbehörde](#) beantragt werden, der Prozess kann bis zu einem Jahr dauern, jedoch wird gleich bei Antragstellung eine provisorische Erlaubnis erteilt. Entsprechender Rechtsbeistand ist dringend anzuraten.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Deutschland wurde 2013 unterzeichnet.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Es wird geraten, mit dem lokalen Partner oder dem Vertrauensanwalt der AHK Uruguay die je nach Einsatzzeitraum günstigste Vorgangsweise abzuklären. Der Abschluss einer europäischen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung mit Gültigkeit für den Einsatz in Uruguay wird unbedingt empfohlen.

Bei größeren Projekten, bei denen eine gewisse Anzahl ausländischer Montagearbeiter eingesetzt werden, ist es zweckmäßig, dass der lokale Auftraggeber dies mit lokalen Gewerkschaften koordiniert.

Prozessrecht

Prozesse sind in Uruguay langwierig und verursachen erhebliche Kosten. Sie sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Ist ein Prozess aber unvermeidlich, so muss ein uruguayischer Rechtsanwalt eingeschaltet und nach Möglichkeit der Gerichtsstand in Montevideo fixiert werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation, hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

➤ **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>

Rechtsanwälte können bei Bedarf von der Deutsch-Uruguayischen Handelskammer (<http://www.ahkuruguay.com/>) jederzeit gerne genannt werden.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern](#) aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperationsprojekte](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

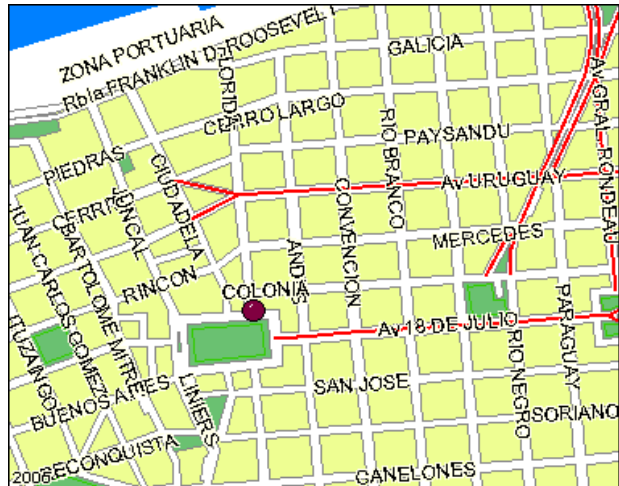


Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die zuständige Auslandshandelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Zuständige Handelskammer	Deutsch-Uruguayische Handelskammer
Adresse	Plaza Independencia 831 Montevideo - UY 11100
Kontakt	Tel.: (+598 2) 901-1803 / 900-7965 Fax: (+598 2) 908-5666 E-Mail: camural@ahkurug.com.uy Internet: http://www.ahkuruguay.com
Lageplan	



Uruguay ist - gemessen am lateinamerikanischen Standard - ein relativ sicheres Land und das europäischste in Südamerika, in dem sich Geschäftsleute und Touristen generell weitgehend unbehelligt bewegen können. Vorsicht jedoch vor Taschendieben!
Geschäftskleidung konservativ. Termine (Einhaltung pünktlich!) sollen im Voraus vereinbart werden.

Hinweis:

Natürliche nicht in Uruguay ansässige Personen sind derzeit bis 21.04.2017 bei Bezahlung einer im Ausland ausgestellten **Kreditkarte** von der Bezahlung der Mehrwertsteuer für Gastronomie sowie für Mietwagen befreit. In Hotels besteht MWSt.-Befreiung bei Vorlage des im Ausland ausgestellten Reisepasses.

Einreisebestimmungen

Deutsche Touristen benötigen bei Einreise mit gültigem Reisepass für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen kein Einreisevisum. Grundsätzlich kann kurz vor Ablauf der 90 Tage eine einmalige Verlängerung des Aufenthalts bei der Einwanderungsbehörde in Uruguay beantragt werden. Für eine weitere Verlängerung muss - je nach Aufenthaltszweck - eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Dos & Don'ts

- Generell wird im Umgang Höflichkeit und Zuvorkommenheit erwartet. Uruguayer werden kaum spontan eine abschlägige Antwort erteilen. Statt eines glatten „nein“ werden eher Kompromisse oder Ausflüchte gebraucht.
- Vergleiche mit anderen (Nachbar-)Ländern sind nicht zielführend.
- Die Pünktlichkeit kann nicht am mitteleuropäischen Maßstab gemessen werden.
- Es empfiehlt sich auch, etwa bei Verhandlungen, nicht gleich direkt auf das Thema zu sprechen zu kommen (siehe oben „Smalltalk“).
- Für erfolgreiche Geschäfte mit Uruguay ist es wichtig, gute persönliche Beziehungen mit Vertretern und Importeuren aufzubauen und diese dann durch regelmäßige Besuche zu pflegen.

Informationen zu Do's and Dont's finden Sie auch unter www.auwi-bayern.de → Länder → Länderinfos Uruguay!

Der internationale Flughafen Carrasco der Hauptstadt Montevideo wird vorwiegend von Argentinien und Brasilien angefliegen. Air Europa und Iberia bietet auch direkte Flüge nach und von Madrid.

Wichtigste Fluglinien sind: TACA (Peru), LAN (Chile), American Airlines (Direktflug nach Miami), TAM (Sao Paulo und weitere Verbindungen nach Süd- und Nordamerika sowie Europa), GOL (Brasilien), Aerolineas Argentinas (Argentinien) sowie Alas Uruguay.

Von Argentinien (Buenos Aires) aus können auch die Fährdienste, z.B. Buquebus (www.buquebus.com) mit Verbindung nach Montevideo oder Colonia in Betracht gezogen werden, welche eine rasche und bequeme Anreisemöglichkeit bieten.

Beförderungsmittel Flughafen - Stadtzentrum

Flughafentaxi ca. 1.300 Pesos (ca. 46 Euro). Fahrzeit ca. 40 Minuten. Es wird unbedingt empfohlen, ein **Taxi bei einem der fixen Stände** in der Ankunftshalle des Flughafens zu benutzen und sich einen Beleg geben zu lassen.

Geschäftszeiten

Banken: Montag bis Freitag 13.00 bis 17.00 Uhr

Büros: Montag bis Freitag: 09.00 bis 18.00 Uhr

Geschäfte sind auch Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet

Einkaufszentren: täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr

Feiertage

2017

1. Januar (Neujahr), 6. Januar (Hlg. Drei Könige), 27.-28. Februar (Karneval), 13.-14. April (Osterferien), 17. April (Desembarco de los 33 Orientales), 1. Mai (Tag der Arbeit), 22. Mai (Batalla de las Piedras), 19. Juni (Natalicio de Artigas), 18. Juli (Tag der Verfassung), 25. August (Unabhängigkeitserklärung), 16. Oktober (Tag der kulturellen Vielfaltigkeit), 2. November (Día de los Difuntos) und 25. Dezember (Weihnachten).

Achtung: Angaben ohne Gewähr, kurzfristige Änderungen möglich.

Notrufe

allgemeiner Notruf (Polizei und Rettung): 911

Maße und Gewichte

metrisches System

Strom

220 Volt/50 Hertz Wechselstrom, zwei- und dreipolige Stecker, Adapter sind relativ leicht erhältlich.

Trinkgeld

in guten Restaurants ca. 10 % (sollte dem Kellner bar gegeben werden). Bei Taxifahrten nicht üblich, Betrag kann leicht aufgerundet werden.

Post- und Telefongebühren

Landesvorwahl +598, Handyrufnummern beginnen mit 091 bis 099. Vom Hotel aus geführte Auslandsgespräche sind sehr teuer. Es gibt jedoch relativ günstige öffentliche Fernsprechstellen ("Locutorios"), die häufig auch Internetdienste anbieten.

Mobiltelefonie: Tarifauskünfte für Roaming erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber in Europa. Außerhalb der Ballungszentren funktioniert das Mobilnetz nur eingeschränkt.

Postlaufzeit von und nach Deutschland

Flugpost mit Express-Kurierdiensten wie DHL oder FedEx dauert mindestens fünf Tage. Briefe, die auf möglicherweise wertvollen Inhalt schließen lassen, gehen leicht verloren.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Je nach gewählter Unterkunft müssen ca. 150 bis 250 Euro pro Tag für Hotel, Verpflegung und Transport einkalkuliert werden.

Zeitverschiebung

MEZ - 4 Stunden; MESZ - 5 Stunden (während der europäischen Sommerzeit);

MEZ - 3 Stunden (während der uruguayischen Sommerzeit vom 1. Sonntag im Oktober bis zum zweiten Sonntag im März).

Lokale Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel nur bedingt empfehlenswert.

Taxis lassen sich auf der Straße mitunter nur schwer anhalten. Über das Hotel bzw. Geschäftspartner ein Ruftaxi „Remis“ kommen lassen.

Für längere Distanzen (z.B. zum Flughafen) empfiehlt sich ein Privattaxi „Remis“: z.B. TAXI Aeropuerto de Carrasco, T (+598) 2604 0188, 2604 0323, 2604 0187 - Handy (+598 2) 95 112 889 - E info@taxisaerpuerto.com; www.taxisaerpuerto.com

Devisenvorschriften

Bei der Ein- und Ausreise müssen Beträge über 10.000 USD deklariert werden. Am zweckmäßigsten ist die Mitnahme von US-Dollarnoten, Euro oder Reiseschecks, die in Wechselstuben gewechselt werden können. Kreditkarten werden meist akzeptiert. Der Kurs der lokalen Währung, des Peso Uruguayo (UYU), lag im Oktober 2016 bei ca. 30,5 UYU für 1 EUR.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Max. zwei Liter alkoholische Getränke und 400 Zigaretten (bzw. 50 Zigarren oder 500 Gramm Tabakwaren) können zollfrei eingeführt werden. Reisende (Touristen) können aber persönliche Effekten und sonstige Gebrauchsgegenstände, die wieder ausgeführt oder während des Aufenthalts verbraucht werden, in angemessenen Mengen (bis USD 400) mit sich führen. Der Import frischer Lebensmittel ist nicht gestattet!

Impfungen

Derzeit sind keine Impfungen vorgeschrieben.

Sonstiges Wissenswertes

Möglichst keine sichtbaren Wertgegenstände, Schmuckstücke, etc. mit sich tragen. Bewaffnete Überfälle sind zwar selten, können aber dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Uruguay sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

La Cumparsita 1435
Plaza Alemanna
11200 Montevideo
Tel: (+598 2) 902 52 22
Fax: (+598 2) 902 34 22
E-Mail: info@montevideo.diplo.de
Internet: www.montevideo.diplo.de

Informationen zu General- und Honorarkonsulaten finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes <http://www.auswaertiges-amt.de>.

**Botschaft der Republik Uruguay
in Deutschland**

Botschaft der Republik Östlich des Uruguay
Postanschrift: Budapester Straße 39, 3. OG.
10787 Berlin
Tel.: 030 – 2639016
Fax: 030 – 26390170
E-Mail: urubrande@t-online.de

Schweizerische Botschaft

F.N.Abadie 2940 P.11
11300 Montevideo, Uruguay
Tel.: (+598 2) 711 5545
Fax: (+598 2) 711 5031
E-Mail: mtv.vertretung@eda.admin.ch

Banken

Banco República (BROU)
Cerrito 351, 11000 Montevideo
T/F: +598 2915 6101
E : <http://www.bancorepublica.com.uy/web/guest/institucional/contacto>
W: www.bancorepublica.com.uy

Banco Santander
Julio Herrera y Obes 1365, 11100 Montevideo
T/F: +598 2 132
E: atencionalcliente@santander.com.uy
W: www.santander.com.uy

Lokale Reisebüros

Buquebus Turismo

div. Stützpunkte, siehe www.buquebusturismo.com/site/contenido/pdv/
Montevideo
T : +54 11 4316-6525
W: www.buquebusturismo.com

Rumbos Turismo

Enrique Varela
Luis Alberto de Herrera 1248 Of. 330
Montevideo
T: (+598) 2628 5555
E : enrique@rumboturismo.com
W : www.rumboturismo.com

Fluglinien

Iberia (nach Europa über Madrid)
W: www.iberia.com

Air Europa (nach Europa über Madrid)
W: www.aireuropa.com

Buquebus (Uruguay, auch Fähre nach Argentinien)
W: www.buquebus.com, www.flybqb.com

Aerolineas Argentinas (Argentinien)
W: www.aerolineas.com.ar

GOL (Brasilien)
W: www.voegol.com.br

TAM (Brasilien)
W: www.tam.com.br

Alas Uruguay (Uruguay)
W: www.alasuruguay.com.uy

Internationaler Flughafen der Hauptstadt Montevideo: Aeropuerto Internacional de Carrasco
www.aeropuertodecarrasco.com.uy

Hotels

Empfehlenswerte Hotels mit ungefähren Richtpreisen (inkl. Frühstück, exklusive 10% MwSt.) in US-Dollar. Bei Vorlage des Reisepasses kann ein ausländischer Gast von der (für Hotels gültigen) 10%igen Mehrwertsteuer befreit werden.

in der Hauptstadt Montevideo

Sofitel Montevideo Casino Carrasco and Spa (ca. 300 USD)

Av. Rambla República de México 6451, 11500 Montevideo

T : (+598) 2604 6060

E: reservation.montevideo@sofitel.com

W: www.sofitel.com

Radisson Montevideo – Victoria Plaza Hotel (ca. 150 USD)

Plaza Independencia 759, 11100 Montevideo

T: (+598) 2902 0111

F: (+598) 2902 1628

E: reservas@radisson.com.uy

W: www.radisson.com/montevideouy

Sheraton Montevideo Hotel (ca. 250 USD)

Calle Victor Solino 349, 11300 Montevideo

T: (+598) 2710 2121

F: (+598) 2712 1262

E: sheraton.montevideo@sheraton.com

W www.sheraton.com/montevideo

Holiday Inn (ca. 100 USD)

Colonia 823, 11100 Montevideo

T: (+598) 2902 0001

F: (+598) 2902 1242

E: reservas@holidayinn.com.uy

W: www.ihg.com/holidayinn

NH Montevideo Columbia (ca. 120 USD)

Rambla Gran Bretaña 473, 11000 Montevideo

T : +598) 2916 0001

E: nhmontevideocolumbia@nh-hotels.com

W: www.nh-hoteles.es/hotel/nh-montevideo-columbia

Ibis (ca. 80 USD)

La Cumparsita 1473, Rambla República Argentina, 11200 Montevideo

T: (+598) 2413 7000

F: (+598) 2413 6245

E: h3539@accor.com.uy

W: www.ibis.com/es/hotel-3539-ibis-montevideo/

in Punta del Este

Conrad Resort & Casino Punta del Este (ca. 350 USD in Hochsaison)

Rambla Williman, Parada 4 – Playa Mansa,

20100 Punta del Este – Maldonado

T: +598) 4249 1111

F: (+598) 4248 9999

E: conradpde@conrad.com.uy

W: www.conrad.com.uy

Ärztinnen und Ärzte (deutschsprachig)

Dr. Tomás Dawid
 Buxareo 1177 Apt. 802
 11300 Montevideo
 T: (+598) 2707 0716
 M: (+598) 94 431574

Dr. Pedro Kaufmann
 Sarmiento 2686 Ap. 401
 11300 Montevideo
 T: (+598) 2710 4816

LINKS

Mercosur Wirtschaftsraum – offizielles Portal	www.mercosur.int
Außenministerium	www.mrree.gub.uy
Wirtschafts- und Finanzministerium	www.mef.gub.uy
COMAP - Investitionsförderung	http://comap.mef.gub.uy/
Ministerium für Industrie und Energie	www.miem.gub.uy
Einwanderungsbehörde - Innenministerium	www.minterior.gub.uy
Uruguay XXI (Internationalisierungsagentur)	www.uruguayxxi.gub.uy
Statistisches Amt	www.ine.gub.uy
Steuerbehörde	www.dqi.gub.uy
Zentralbank	www.bcu.gub.uy
Zollfreizonen	http://zonasfrancas.mef.gub.uy
Behörde für gewerblichen Rechtsschutz	www.miem.gub.uy
Messeübersicht	www.zonaeventos.com/zonaeventos